



**Stadt Brakel**  
**Kreis Höxter**

**Flächennutzungsplan**  
**50. Änderung**

**Kernstadt**

**Begründung mit Umweltbericht**

Stand November 2020

**Offenlegungsexemplar**

- Auszug -

## Teil A

### 1.

### VORBEMERKUNGEN

In den Jahren 1979 bis 1981 wurde für das Gebiet der Stadt Brakel ein Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser Flächennutzungsplan wurde am 29.10.1981 vom Regierungspräsidenten Detmold mit dem Az. 35.21.10-404/B 28 genehmigt und ist seit der ortsüblichen Bekanntmachung am 17.02.1982 wirksam.

Insgesamt beabsichtigte die Stadt Brakel bisher 50 Änderungen dieses Flächennutzungsplans, die zu einem Großteil bereits abgeschlossen sind, sich zum Teil jedoch noch in Aufstellungsverfahren befinden.

Die von der 50. Änderung dieses Flächennutzungsplanes betroffene Fläche liegt im Südwesten der Kernstadt Brakel, südlich der Bahnlinie und östlich der Warburger Straße und ist bisher noch nicht von einer Änderung des Flächennutzungsplans betroffen gewesen.

Die Stadt Brakel hat von 1988 bis 1998 den Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbe- und Industriegebiet Königsfeld Ost“ in der Kernstadt erarbeitet. Das Plangebiet dieses Bebauungsplans liegt im Süden der Kernstadt, südlich der Bahntrasse und östlich der Warburger Straße. Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen die Straßen Am Güterbahnhof, Am Königsfeld, ein Wirtschaftsweg (Unteres Königsfeld), der von der Straße Am Königsfeld nach Süden abzweigt, ein asphaltierter Weg, der von der Warburger Straße nach Osten abzweigt, und zusätzlich noch der Radweg R 2 Altenbeken-Godelheim.

Der Bebauungsplan setzt im Wesentlichen Industrie- und Gewerbegebiete (GI und GE) als besondere Art der baulichen Nutzung, Erschließungsstraßen, Regenrückhaltebecken, Flächen für die Landwirtschaft und für Ausgleichsmaßnahmen fest.

Zusätzlich hat der Bebauungsplan Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Dem Bebauungsplan liegt dabei ein Erschließungssystem zugrunde, welches zur Erschließung der Baugebiete im nördlichen Bereich die Straße Am Güterbahnhof vorsieht. Für den mittleren und östlichen Bereich ist als Erschließung im Wesentlichen die Straße Am Königsfeld mit einer Verlängerung in südlicher Richtung, auf dem heutigen Wirtschaftsweg (Unteres Königsfeld), geplant gewesen. Für die südlichen Baugebiete sah der Bebauungsplan eine weitere Verlängerung der Erschließungsstraße in westliche Richtung mit einem Wendehammer in Höhe der ehemaligen Tennishalle und von dort eine Verbindung zur Warburger Straße vor. Der Radweg R 2 Altenbeken-Godelheim ist im Süden des Geltungsbereichs ebenfalls als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

In den Jahren 2006 bis 2008 ist der Bebauungsplan in einer ersten Änderung überarbeitet worden. Dabei ging es um die Änderung von Erschließungsstraßen im Bereich des Wirtschaftsweges (Unteres Königsfeld) in der Verlängerung der Straße Am Königsfeld.

Von 2009 bis 2010 ist die 2. Änderung des Bebauungsplans erarbeitet worden. Hierbei sind das Einzelhandelskonzept der Stadt Brakel umgesetzt und Neuregelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 getroffen worden.

2013 bis 2015 ist eine 3. Änderung des Bebauungsplans erarbeitet worden. Die mit der ersten Änderung des Bebauungsplans vorgesehene Änderung der Erschließungsstraßen konnte aufgrund von Grunderwerbsproblemen nicht umgesetzt werden. Es sollten die tat-

sächlich hergestellten Erschließungsanlagen planungsrechtlich abgesichert und an den tatsächlichen und eigentumsmäßig gesicherten Bestand angepasst werden.

In diesem Zusammenhang sollten nicht mehr benötigte Gewerbeflächen, die seit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 vor 20 Jahren nicht in Anspruch genommen worden sind, zurückgenommen werden. Es bestand kein Bedarf mehr in dem Umfang für ein Industriegebiet in seiner jetzigen planungsrechtlichen Form. Die gewerbliche Entwicklung wurde vorrangig im Gewerbegebiet West/Riesel gesehen. Somit sollte im Gewerbegebiet Königsfeld Ost eine steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen erfolgen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans ist in einem Normenkontrollverfahren vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster im September 2017 für unwirksam erklärt worden.

## **2. ANLASS FÜR DIE FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

Im Wesentlichen hält die Stadt Brakel an den Zielsetzungen, die seinerzeit mit der 3. Änderung des Bebauungsplans verfolgt worden sind (planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Erschließungsstraßen und Rücknahme nicht mehr benötigter Gewerbeflächen), fest.

Mittlerweile ist das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Brakel von 2008 durch das Büro Junker und Kruse fortgeschrieben worden. Der Rat der Stadt Brakel hat dies am 05.02.2019 als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Hieraus ergibt sich hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten ein Anpassungsbedarf, so dass auch für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 6 eine Überarbeitung hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen angezeigt ist.

Aus diesen Gründen und um nicht wieder auf einer alten, überholten Planung mit weiteren zusätzlichen Änderungen aufbauen zu müssen, hat sich die Stadt Brakel dazu entschieden, den Bebauungsplan Nr. 6 von 1998 mit den beiden Änderungen komplett aufzuheben und durch einen neuen Bebauungsplan (hier: Bebauungsplan Nr. 6-neu) zu ersetzen.

Um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6-neu mit gleichzeitiger Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 6, Nr. 6, 1. Änderung und Nr. 6, 2. Änderung in der Kernstadt Brakel erforderlich.

Vorgesehen ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Wesentlichen, neben Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI) als besondere Art der baulichen Nutzung noch Flächen für die Landwirtschaft, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (hier Regenrückhaltebecken), eine private Grünfläche und die entsprechenden Verkehrsflächen festzusetzen. Für eine Teilfläche im Osten ist lediglich die Aufhebung der bisherigen Planung – ohne neue Überplanung bzw. Festsetzungen – vorgesehen.

Die im Bebauungsplan vorgesehen Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete bzw. für Flächen für die Landwirtschaft oder Ausgleichsflächen sind im gültigen Flächennutzungs-

plan der Stadt Brakel als gewerbliche Bauflächen oder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die nicht mehr benötigten Gewerbeflächen südlich des Entsorgungsunternehmens mit Recyclinghof, die seit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 vor 20 Jahren nicht in Anspruch genommen worden sind und die auch nicht für eine Betriebserweiterung erforderlich sind, sollen zurückgenommen und statt dessen Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt werden. Für diese Flächen stellt der Flächennutzungsplan noch gewerbliche Baufläche dar. Ebenso wird die östlich angrenzende landwirtschaftliche Hoffläche noch als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit gibt es für diese Flächen zwischen Flächennutzungsplan und dem geplanten Bebauungsplan 6 -neu unterschiedliche Planungen.

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs.2 BauGB entwickelt werden kann, ist für die o.g. Rücknahmeflächen die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Zukünftig sollen diese Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Ebenso soll für die landwirtschaftliche Hoffläche entsprechend der tatsächlichen Nutzung eine Fläche für die Landwirtschaft statt einer gewerblichen Baufläche dargestellt werden.

### 3.

### PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Die von der 50. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Fläche liegt im Südwesten der Kernstadt Brakel, südlich der Bahnlinie und östlich der Warburger Straße zwischen dem Radweg im Süden und dem Wirtschaftsweg „Märschweg“ und dessen Verlängerung in westliche Richtung als Grasweg im Norden.

Das Pangebiet der 50. Änderung des Flächennutzungsplans stellt sich momentan als Grünland (teilweise gehölzbestanden bzw. als Pferdekoppel genutzt) dar. Hinzu kommen die Flächen der landwirtschaftlichen Hofstelle mit Wohngebäude, Stallungen und Nebengebäuden.

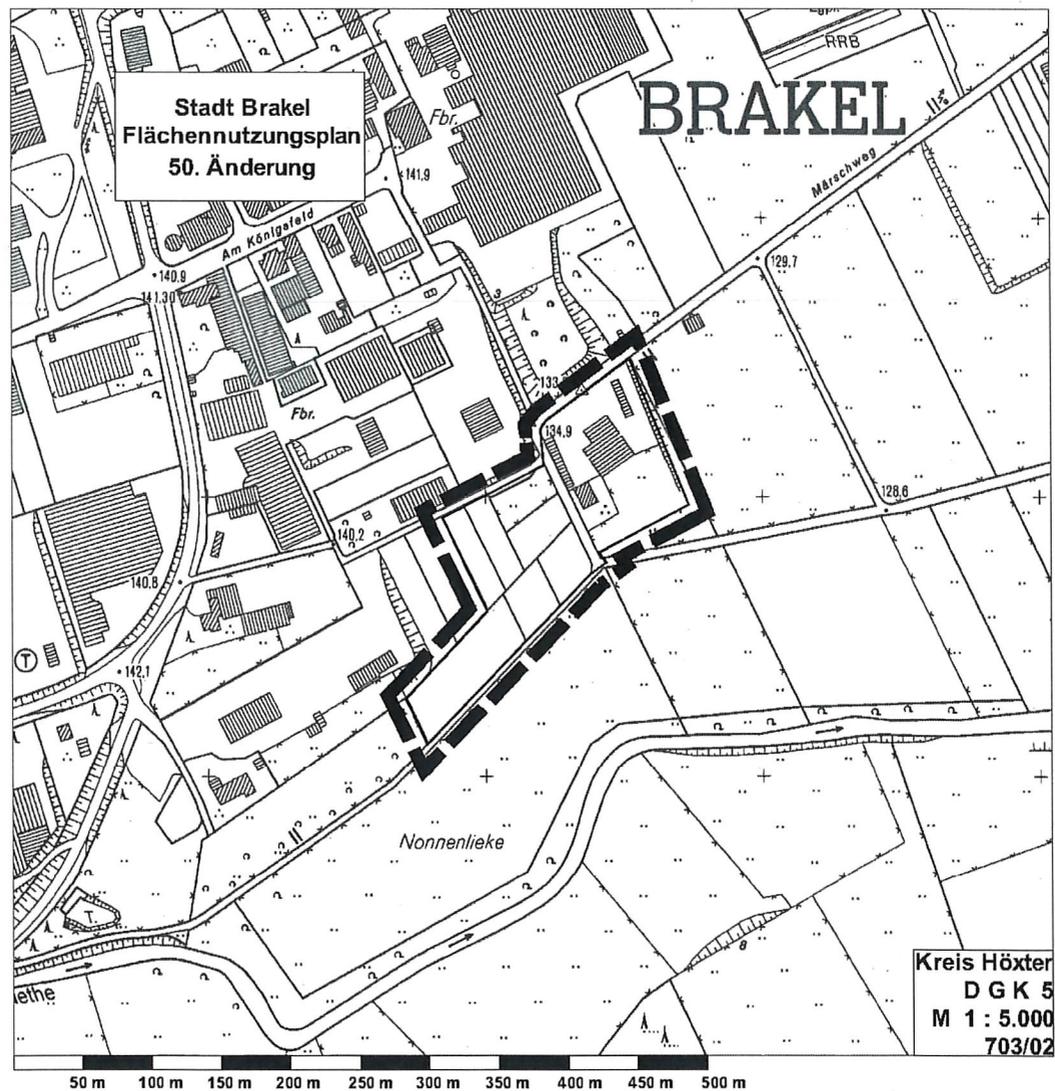
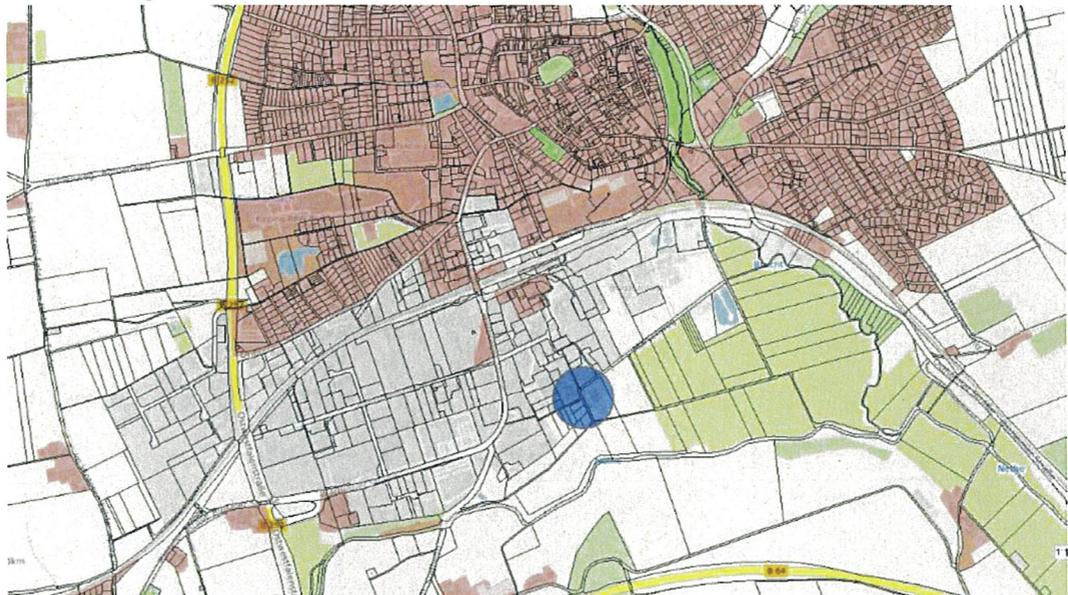
Die Freiflächen jenseits des Radweges im Nettheauenbereich südlich des Plangebiets werden landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Der Uferbereich der Nethe wird hier von Gehölzen gesäumt.

Westlich des Geltungsbereichs schließen zwei Freiflächen an, die als Betriebserweiterung für die bis zur Warburger Straße angrenzenden zwei Gewerbebetriebe (Handel und Transport und Holzverarbeitung) vorgesehen sind. Westlich der Warburger Straße liegt dann der Bereich des Fachmarktstandorts Warburger Straße. Dort gibt es neben Einzelhandelsvorhaben (Raiffeisen-Markt, Möbelfachgeschäfte, Verbrauchermarkt mit separatem Schuhladen und Tankstelle und einem Imbiss, Sonderpostenmarkt, Laden für Tiefkühlkost, Baumarkt, Baustoffhandel, inhabergeführter Elektroladen, Kfz-Handel, Getränkemarkt, Bäckerei, Geschäft für Bastelbedarf) entlang der Industriestraße noch weitere Gewerbe- und Industriebetriebe.

Unmittelbar nördlich des Plangebiets verläuft der Wirtschaftsweg „Märschweg“ bzw. ein Grasweg. Daran schließen sich im westlichen Bereich Gewerbebetriebe und im östlichen Bereich Freiflächen und ein großer holzverarbeitender Gewerbebetrieb an. In östlicher Richtung liegen weitere Freiflächen (Acker und Grünland).

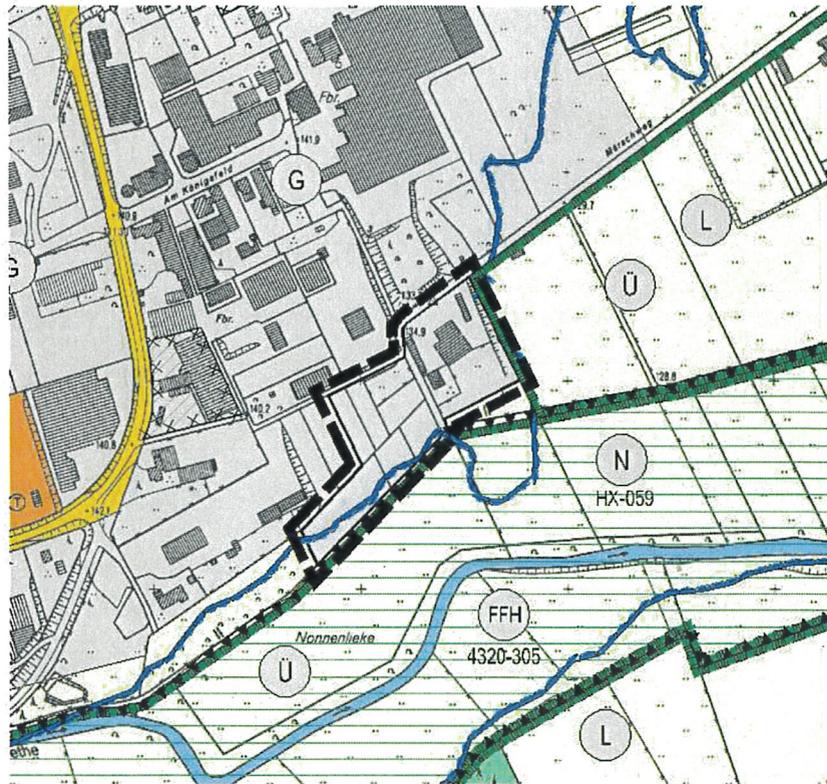
Insgesamt sind das Plangebiet und das nähere Umfeld geprägt durch Gewerbebetriebe, die Hoffläche und die vorhandenen Freiflächen.

Im Folgenden ist die Lage des Gebietes auf maßstabslosen Ausschnitten der TOP 50 und der DGK 5 dargestellt.

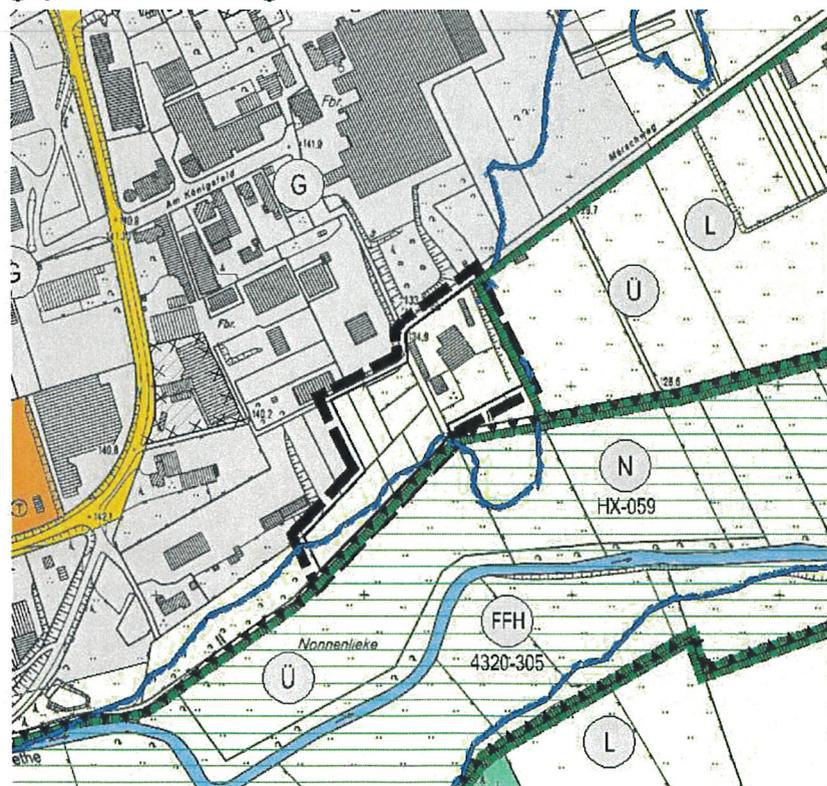


Entwurf 50. Änderung Flächennutzungsplan

**gültiger Flächennutzungsplan**

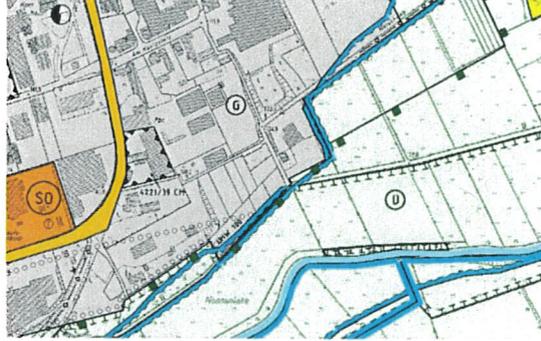


**geplante Änderung**

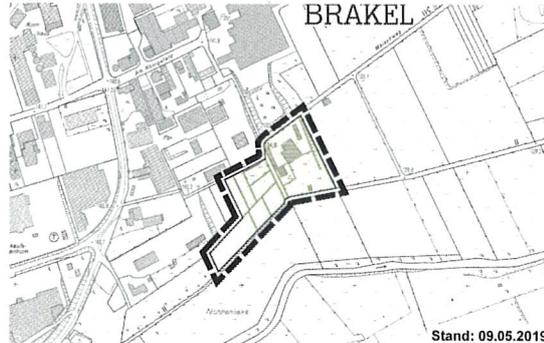


# Umweltbericht zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel

gültiger Flächennutzungsplan



geplante Änderung



Auftraggeber



**Stadt Brakel**

Fachbereich Planen und Bauen

Bearbeiter



**UIH**  
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Höxter, im März 2020

- Auszug -



## **ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG**

Die Stadt Brakel plant die 50. Änderung des Flächennutzungsplans im Südwesten des Stadtgebiets. Im dort angelagerten Gewerbegebiet sollen im Teilbereich südlich der Bahntrasse Flächen aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplans entnommen werden.

Im Zusammenhang mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich.

Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) nach § 4c BauGB gegeben, mit deren Hilfe die Stadt Brakel nach Realisierung der Planung dafür Sorge trägt, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden können.

Innerhalb des hier vorliegenden Umweltberichtes werden auch die artenschutzrechtlichen Belange als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde innerhalb eines eigenständigen Kapitels abgearbeitet und in den Umweltbericht integriert.



## 1 GRUNDLAGEN

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Am südwestlichen Rand der Kernstadt Brakel wird über die 50. Änderung des Flächennutzungsplans eine Anpassung der gewerblichen Nutzflächen des dort befindlichen Gewerbegebietes vorgenommen.

Am südöstlichen Rand des Gewerbegebiets ist dabei geplant, einen etwa 2,3 ha großen als Gewerbliche Bauflächen dargestellten Bereich über die Änderung als Flächen für die Landwirtschaft neu auszuweisen.

Die Stadt Brakel möchte durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans weniger attraktive Gewerbestandorte nahe dem Überschwemmungsgebiet der Nethe wieder der tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Flächen zuführen. Der Geltungsbereich der Änderung kann der folgenden Abbildung entnommen werden.

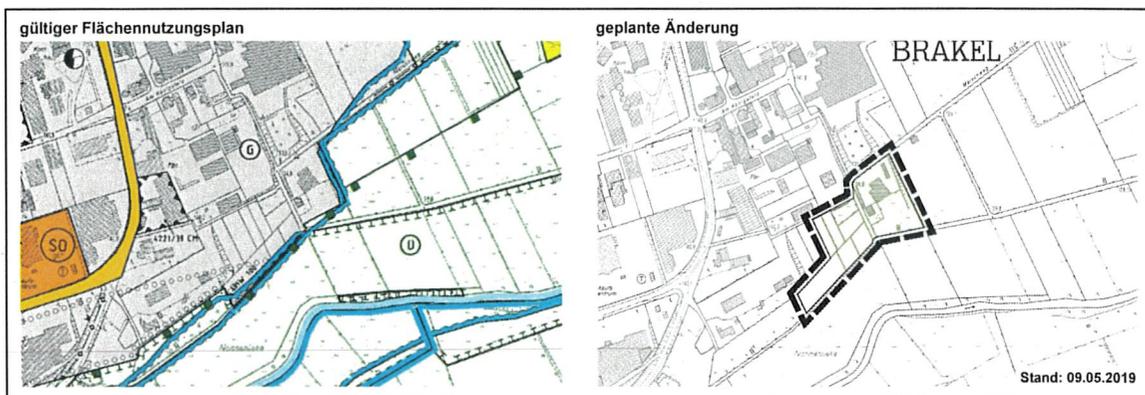


Abbildung 1: Darstellung der geplanten 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel

### 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

#### 1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden, bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.



<b>Landschaft/ Landschafts- bild</b>	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b>	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

### 1.2.2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Der künftig wieder als Flächen für die Landwirtschaft bereitgestellte Teilbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel wird im LEP als Rand des Siedlungsraums (orange) dargestellt (siehe Abbildung 2). Dies kann jedoch auch an der Maßstäblichkeit des LEP und des dagegen kleinen Änderungsbereichs liegen. Innerhalb des LEP werden die Darstellungen der Regionalplanung nachrichtlich übernommen.

Der Widerspruch der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans mit den Ausführungen des LEP NRW ist damit durch die Aussagen des Regionalplans zu überprüfen.



Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des LEP (LEP 2019) mit Darstellung des Geltungsbereichs der 50. Flächennutzungsplanänderung (rot umrandet)



### 1.2.3 Regionalplan

Der Geltungsbereich im Südosten des Gewerbegebiets, welcher künftig im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden soll, ist im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen verzeichnet (grau). Da die Nutzung für die Landwirtschaft als verträglichere Nutzung eingestuft werden kann und letztlich den aktuellen Zustand wiedergibt, ist eine Vereinbarkeit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Regionalplanung gegeben.

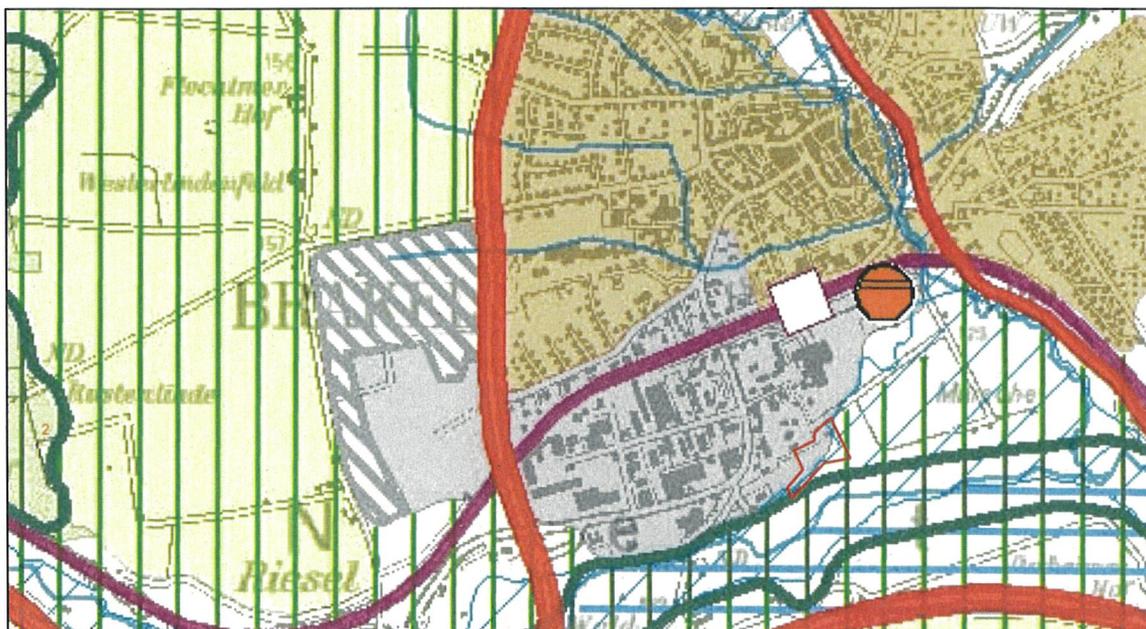


Abbildung 3: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (Bezirksregierung Detmold 2017) mit Darstellung des Geltungsbereichs der 50. Flächennutzungsplanänderung (rot umrandet)

### 1.2.4 Landschaftsplan

Ein aktueller Landschaftsplan für das Stadtgebiet Brakel ist nicht vorhanden und auch noch nicht in Aufstellung. Dieser ist aber von Seiten des Kreises Höxter für die Zukunft geplant.

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel befindet sich, wie auch das gesamte Stadtgebiet und weite Flächen darüber hinaus, im Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge. Hieraus ergeben sich aber keine Einschränkungen für die vorgesehene Planung. Gebiete des europäischen Netzwerks Natura 2000, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Biotopkatasterflächen oder geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG werden vom Geltungsbereich nicht berührt, da dieser dem Innenbereich zugeordnet ist. Das LSG „Süd“ grenzt direkt an den Bereich an, was jedoch ohne Auswirkungen für die Fläche bleibt.

Eine Vereinbarkeit mit der Landschaftsplanung des Kreises Höxter kann daher als gegeben angesehen werden.



## 2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen im geplanten Geltungsbereich stellt die vom UIH Planungsbüro durchgeführte Geländebegehung mit erster Einschätzung der Habitateignung des Gebietes dar. Zudem wurden den Einschätzungen die verfügbaren digitalen Daten mit Bezug zu den Schutzgütern zu Grunde gelegt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung lässt sich der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ersehen. Darauf folgend wird die Bestandsbeschreibung für die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen.



Abbildung 4: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs der 50. Flächennutzungsplanänderung (rot umrandet), Luftbild: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

### 2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.



Wie bereits unter dem Schutzgut Mensch ausgeführt, hat der Geltungsbereich keine besondere Bedeutung für das Landschaftserleben. Durch die Aufhebung möglicher gewerblicher Bebauung im Nahbereich des gewässerbegleitenden Radweges an der Nethe bleibt der Landschaftseindruck hier unverändert erhalten. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht ersichtlich.

## **2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Geltungsbereich sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Ggf. vorhandene archäologische Fundstellen bleiben durch die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung weiter im Boden konserviert.

## **2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

## **3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich im Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel langfristig neue Gewerbebetriebe ansiedeln. Die Flächen könnten entsprechend der Maßgabe des Bebauungsplans versiegelt werden und damit für alle Schutzgüter negative Auswirkungen nach sich ziehen.

## **4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Da es sich bei der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel um die Aufhebung einer Teilfläche für gewerbliche Nutzung in künftige landwirtschaftliche Nutzung handelt, ist eine Alternative nicht ersichtlich und nicht erforderlich.

## **5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNIS-LÜCKEN**

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Für die Bearbeitung und die Bewertung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel stand die planerische Darstellung der geplanten Änderung zur Verfügung.

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten.



Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

## **6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)**

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“

Da mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans von Seiten der Stadt Brakel keine baulichen oder sonstigen Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG verfolgt werden, sondern vielmehr potenzielle Eingriffe vermieden werden, sind Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen nicht erforderlich.

## **7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bauleitplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich. Die 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel dient der bauleitplanerischen Neuordnung und Rücknahme von gewerblichen Bauflächen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die 50. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Brakel für keines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter zu direkten erheblichen Beeinträchtigungen, vielmehr werden durch die Vermeidung gewerblicher Nutzung positive Effekte gesehen.